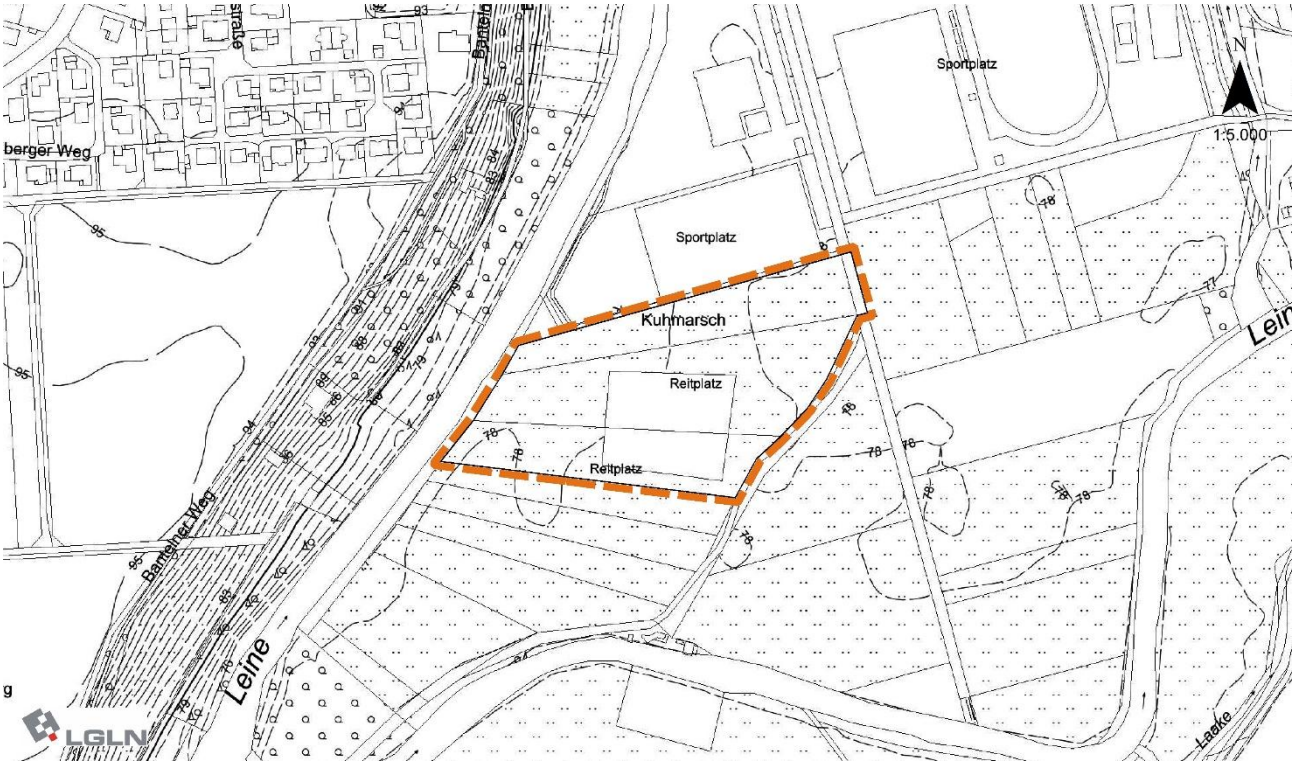
Samtgemeinde Leinebergland

34. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Gronau (Leine)



Umweltbericht

Entwurf

Stand: 02.09.2026

Betreuung:

.....

(Unterschrift)

planungsgruppe puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

584 FNP UB 2-c.docx

IMPRESSUM:

Projekt:

34. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Gronau (Leine)

Projektnummer:

584 FNP UB 2-c.docx

Kommune:

Samtgemeinde Leinebergland
Blanke Straße 16
31028 Gronau (Leine)

Auftragnehmer:

planungsgruppe puche
stadtplanung umweltplanung consulting gmbh
Häuserstraße 1
37154 Northeim

Mitarbeiter/-in:

Dipl. Geogr. Thomas Fatscher

INHALTSVERZEICHNIS

1	**Allgemeinverständliche Zusammenfassung**	**1**
2	**Einleitung**	**1**
2.1	Wesentliche Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	1
2.2	Geplante Darstellungen und Änderungsinhalte	2
2.3	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	2
2.3.1	Fachgesetze	2
2.3.2	Fachplanungen	2
2.4	Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung	3
2.5	Inhalte und Merkmale einer Umweltprüfung	3
2.5.1	Umweltbelange	4
2.5.2	Umweltbericht	4
2.6	Informationsgrundlage	5
3	**Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen**	**6**
3.1	Überschlägige Bewertung der Umweltbelange zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts	7
3.2	Erläuterungen zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts	8
3.2.1	Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt	8
3.2.2	Boden/Bodenwasserhaushalt/Grundwasser	9
3.3	Oberflächengewässer /Hochwasserschutz	9
3.4	Fläche	10
3.5	Klima/Luft (Lokalklima)	10
3.6	Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	10
3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	11
3.8	Wechselwirkungen	11
3.9	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	11
3.10	Vermeidung von Emissionen/ sachgerechter Umgang mit Altlasten und Abwässern	11
3.11	Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	12
3.12	Klimaschutz und Klimaanpassung	12
3.13	Kumulierung	12
3.14	Null-Variante	13
4	**Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsregelung**	**13**
4.1	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	13

5 Zusätzliche Angaben 14

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Schwierigkeiten und Kenntnislücken 14

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) 14

6 Quellenverzeichnis 15

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Luftbild des Änderungsbereichs, ohne Maßstab (Quelle: NIBIS-Kartenserver) .. 6

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 Tabelle zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB..... 7

1 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Süden von Gronau (Leine) befinden sich verschiedene Sport- und Freizeitanlagen (Sportplätze, Freibad, Reitplatz etc.). Auf Bestreben der Vereine soll das Gelände erweitert werden. Zum einen soll das bestehende Reitgelände qualitativ verbessert und zum anderen ein Offroad-Trainingsgelände für Fahrräder (Fahrradparcours) eingerichtet werden. Die Stadt Gronau (Leine) unterstützt diese Bestrebungen.

Das Plangebiet befindet sich nach § 35 BauGB im planungsrechtlichen Außenbereich. Eine privilegierte Zulässigkeit ist nicht gegeben.

Der Flächennutzungsplan weist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Reitplatz aus. Außerdem ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Der Reitplatz ist mit dem Flächennutzungsplan bereits städtebauliche vorbereitet, der geplante Fahrradparcours dagegen nicht.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher erforderlich.

Alleine auf Grundlage der Änderung der Zweckbestimmung und des taktischen Zeichens im Plan ergeben sich auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Auswirkungen auf die Umweltbelange. Die Darstellung als Grünfläche bleibt erhalten.

Mögliche Auswirkungen müssen auf Bebauungsplanebene, bzw. im Vorfeld der Bauausführung beurteilt werden.

2 Einleitung

2.1 Wesentliche Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Im Süden von Gronau (Leine) befinden sich verschiedene Sport- und Freizeitanlagen (Sportplätze, Freibad, Reitplatz etc.). Auf Bestreben der Vereine soll das Gelände erweitert werden. Zum einen soll das bestehende Reitgelände qualitativ verbessert und zum anderen ein Offroad-Trainingsgelände für Fahrräder (Fahrradparcours) eingerichtet werden. Die Stadt Gronau (Leine) unterstützt diese Bestrebungen.

Das Plangebiet befindet sich nach § 35 BauGB im planungsrechtlichen Außenbereich. Eine privilegierte Zulässigkeit ist nicht gegeben.

Der Flächennutzungsplan weist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Reitplatz aus. Außerdem ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Der Reitplatz ist mit dem Flächennutzungsplan bereits städtebauliche vorbereitet, der geplante Fahrradparcours dagegen nicht.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher erforderlich.

2.2 Geplante Darstellungen und Änderungsinhalte

- Die Darstellung einer Grünfläche wird übernommen
- Es erfolgt eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Grünfläche. Die ursprüngliche Zweckbestimmung „Reitplatz“ wird durch die Zweckbestimmung „Reitsportanlage und Fahrradparcour“ ersetzt
- Das taktische Zeichen wird in der Planzeichnung angepasst.

2.3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

2.3.1 Fachgesetze

Für die Planänderung muss die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG beachtet werden. Darauf wird im Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen und im Umweltbericht mit einer entsprechenden Ausarbeitung der Eingriffsregelung reagiert.

Des Weiteren sind Gesetze wie Baugesetzbuch, Bundenaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz u.a. zu berücksichtigen. Je nach Fragestellung und Konfliktfeld kann eine Berücksichtigung weiterer Gesetze erforderlich werden.

2.3.2 Fachplanungen

2.3.2.1 Vorgaben der Raum- und Landschaftsplanung

Regionalplan, Flächennutzungsplan (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Plan	Bedeutung für die Planänderung
Stadt Gronau, aktuelle Fassung des Flächennutzungsplanes	Der Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“ dar. Zudem ist in dem Bereich eine Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Angrenzend befinden sich weitere Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen. Westlich und Südlich befinden sich Wasserflächen (Leine). Hinter diesen Flächen liegen Flächen für die Landwirtschaft. Es muss eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen, da die anvisierten Darstellungen von den jetzigen Darstellungen im Flächennutzungsplan abweichen und den geplanten Festsetzungen auf Bebauungsplanebene entgegenstehen.

Plan	Bedeutung für die Planänderung
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim	Der Änderungsbereich liegt im Süden von Gronau. Ausgewiesen ist es als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials. Zudem wird es als Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie als Vorbehaltsgebiet Erholung abgebildet. Neben den verschiedenen Vorbehaltsgebieten ist der Änderungsbereich als Vorranggebiet Hochwasserschutz ausgewiesen. Darüber hinaus befindet sich ein Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft (Leine) nahe des Plangebiets. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Änderungsbereichs im Gegensatz zu den verschiedenen Vorbehaltsgebieten, der Tatsache, dass das Plangebiet eine vorhandene Nutzung aufwertet bzw. durch eine neue Freiraumnutzung erweitert wird und dem Ziel vorhanden Gehölzstrukturen zu erhalten, werden derzeit keinen negativen Auswirkungen auf die Vorbehaltsgebiete erwartet. Die Erweiterung des Sport- und Freizeitzentrums wirkt sich positiv auf das Vorbehaltsgebiet Erholung aus, da dieses in einem Teilbereich qualitativ verbessert und durch eine neue Freizeitaktivität ergänzt wird. Konflikte hinsichtlich der Ziele des RROP sind nicht zu erwarten. Detaillierte Ausführungen sind in der Begründung zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan enthalten.

2.3.2.2 Natur- und Landschaftsschutz

Es sind keine Schutzgebiete gem. NNatSchG und keine Schutzgebiete gem. Natura 2000 betroffen.

2.4 Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung

Bei der Umsetzung der SUP-Richtlinie (EU-Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme 2001/42/EG) in deutsches Recht ist für Bauleitpläne mit Regelverfahren eine generelle Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung eingeführt worden (§ 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB). Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung.

2.5 Inhalte und Merkmale einer Umweltprüfung

In der Umweltprüfung werden die erheblichen Umweltauswirkungen der Planänderung ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Ziel der Umweltprüfung

ist es, planungsrelevante Gesichtspunkte zu erarbeiten und für die Planung zur Verfügung zu stellen sowie umweltrelevante Abwägungsgesichtspunkte aufzubereiten.

Der Umweltbericht folgt der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB und wird nach § 2 a BauGB Teil der Begründung des Bauleitplanes.

Das Bauleitplanverfahren hat eine Trägerfunktion, neben der Umweltprüfung können auch andere Umweltprüfarten (FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Eingriffsregelung) integriert werden. Bei der Umweltprüfung in der Bauleitplanung ist zu unterscheiden zwischen Belangen, die der Abwägung unterliegen und solchen, die sich der Abwägung entziehen.

2.5.1 Umweltbelange

Die Umweltprüfung berücksichtigt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB folgende Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege:

Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	Tiere	Pflanzen
Biologische Vielfalt	Boden	Wasser
Klima/Luft	Landschafts-/Ortsbild	Kultur- und Sachgüter
Wechselwirkungen	Fläche	Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität
Natura 2000-Gebiete		

2.5.2 Umweltbericht

Der Umweltbericht dient der Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planänderung (§ 2 Abs. 4 BauGB) sowie der Prognose der Entwicklung im Gebiet ohne Durchführung des Planes (Null-Variante).

Der Umweltbericht für die Planänderung besteht im Kern aus den folgenden Bestandteilen:

- Allgemein verständliche Zusammenfassung
- Bestandsaufnahme
- Wirkungsprognose und Prognose der Null-Variante
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt

Definition von Basisszenario, Null-Variante und Plan-Fall

Mit dem Basisszenario wird nach Anlage 1 zu § 2 a BauGB der aktuelle Umweltzustand beschrieben.

Die Betrachtung der Null-Variante ist nach Anlage 1 zu § 2 a BauGB die Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes ohne die Durchführung der Planung.

Bei der Betrachtung des Plan-Falls wird nach Anlage 1 zu § 2 b BauGB die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung gestellt.

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung geht über die Abgrenzungen des Geltungsbereiches Planänderung hinaus, um auch angrenzende Strukturen, Zusammenhänge und ökologische Vernetzungen in die Planung aufnehmen zu können.

In Abhängigkeit der verschiedenen Potenziale wurde der Untersuchungsraum variabel gewählt.

Bau- und Betriebsphase

In der Bau- und Betriebsphase kann es zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen. Nach Anlage 1 zu § 2 b BauGB sind diese zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten.

Gleichzeitig ist es nach Anlage 1 zu § 2 c BauGB das Ziel, die prognostizierten Umweltauswirkungen durch die Bau- und Betriebsphase zu mindern, zu vermeiden und Ausgleichmaßnahmen zu schaffen.

2.6 Informationsgrundlage

Als Informationsgrundlage dienen diverse Online-Kartenserver, darunter der NIBIS® Kartenserver vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und das NUMIS-Portal vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU).

Des Weiteren werden Regionalpläne, Flächennutzungsplan sowie Pläne mit landschaftsplanerischen und natur- und landschaftsschutzfachlichen Inhalten herangezogen.

Die faunistischen und artenschutzrechtlichen Fachinformationen lieferte die entsprechende artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung vom Büro Corax (2026), die im Rahmen des Bauleitverfahrens ausgearbeitet wurde.

Zur Einschätzung der hochwasserrelevanten Aspekte wurde die fachliche Begründung von GEUM.tec GmbH 2026 zu Grunde gelegt.

Zu guter Letzt dienen Luftbilder des NUMIS-Portals und des NIBIS® Kartenservers der optischen Darstellung des Untersuchungsraumes und vor Ort Begehungen der Beurteilung der Schutzgüter Pflanzen, Biotoptypen, Oberflächengewässer und Landschaftsbild.



Abbildung 1 Luftbild des Änderungsbereichs, ohne Maßstab (Quelle: NIBIS-Kartenserver)

3 Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die in Kapitel 2.2 aufgeführten Inhalte der Planänderung verdeutlichen, dass zumindest auf Flächennutzungsplanebene in erster Linie eine Anpassung der Darstellung und Anpassung der taktischen Zeichen für die Umweltbelange relevant ist.

Da die Darstellung „Grünfläche“ weiterhin bestehen bleibt, sind aufgrund dieser Änderungsinhalte noch keine Auswirkungen auf die Umweltbelange abzuleiten. Dies kann erst auf Bebauungsplanebene erfolgen.

Hier ist insbesondere § 2 (4) Satz 2 BauGB zu berücksichtigen. Die Gemeinde legt für jeden Bauleitplan fest, ob bzw. in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Die nachfolgende Betroffenheitsliste der Umweltbelange dient als Grundlage zur Ermittlung des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts für diese Planänderung.

3.1 Überschlägige Bewertung der Umweltbelange zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts

Tabelle 1 **Tabelle zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB**

Belang	Betroffen	Nicht betroffen
Arten / Lebensgemeinschaften		x
Biotoptypen		x
Biologische Vielfalt		x
Boden / Bodenwasserhaushalt / Grundwasser		x
Fläche		x
Oberflächengewässer / Hochwasserschutz		x
Klima / Luft (Lokalklima)		x
Landschafts- / Ortsbild		x
Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung		
Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Wechselwirkungen		x
Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG		x
Gebiete der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG)		x
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG		x
Nationalparke gem. § 24 BNatSchG		x
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG		x
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG		x
Naturparke gem. § 27 BNatSchG		x
Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG		x
Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG		x

Belang	Betroffen	Nicht betroffen
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG		x
Vermeidung von Emissionen		x
Anfälligkeit gegenüber Unfällen, Katastrophen		x
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern		x
Nutzung erneuerbarer Energien		x
Sparsame und effiziente Nutzung von Energie		x
Darstellung von Landschaftsplänen		x
Darstellung von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (einschl. Wasserschutzgebieten gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebieten gem. § 53 WHG oder Überschwemmungsgebieten gem. § 76 WHG)		x
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden		x

3.2 Erläuterungen zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts

3.2.1 Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Zur Bewertung der vorhandenen Tierwelt im Plangebiet wurde das Büro CORAX[1] mit einer artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung beauftragt.

Alleine auf Grundlage der Änderung der Zweckbestimmung und des taktischen Zeichens im Plan ergeben sich auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Auswirkungen. Die Darstellung als Grünfläche bleibt erhalten.

Mögliche Auswirkungen und artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Bebauungsplanebene, bzw. im Vorfeld der Bauausführung beurteilt werden.

[1] CORAX (2026): B-Plan 46 Stadt Gronau „Sport- und Freizeitzentrum Kuhmasch-Süd“ – Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung

Im dortigen Umweltbericht zum Bebauungsplan sind die Ergebnisse der Potenzialeinschätzung detailliert erläutert.

3.2.2 Boden/Bodenwasserhaushalt/Grundwasser

Alleine auf Grundlage der Änderung der Zweckbestimmung und des taktischen Zeichens im Plan ergeben sich auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Auswirkungen. Die Darstellung als Grünfläche bleibt erhalten.

Mögliche Auswirkungen können erst auf Bebauungsplanebene beurteilt werden, wenn konkrete Planungen und in der Folge Angaben zu Beeinträchtigungen des Bodenpotenzials vorliegen.

3.3 Oberflächengewässer /Hochwasserschutz

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Leine grenzt westlich an des Plangebiet an.

Das Plangebiet liegt im per Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Leine (Überschwemmungsgebieten gem. § 76 WHG).[2]

In diesem Bereich wird statistisch betrachtet ein Wasserspiegelpegel im Rahmen eines Hochwasserereignis (Bemessungshochwasser) erwartet, welcher einmal in hundert Jahren auftritt.

Gemäß § 78 (4) WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt. Die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen ist gemäß § 78 (5) WHG im Einzelfall möglich, wenn das Vorhaben:

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
- die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Es sollen nur bauliche Veränderungen in einem begrenzten Umfang vorgenommen bzw. zugelassen werden. Zudem sollen die baulichen Anlagen in hochwasserangepasster Bauweise errichtet werden. Jedoch ist mit Geländeveränderungen, insbesondere für den Fahrradparcours zu rechnen. Somit wird auf der Fläche Retentionsraum verloren gehen. Im weiteren Verfahren ist zu klären in wie weit die Eingriffe relevant sind und ausgeglichen werden müssen.

[2] Niedersächsische Umweltkarten

Der Bebauungsplan Nr. 46 „Sport- und Freizeitzentrum Kuhmasch-Süd“ in Gronau befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Leine. Daher wurde vom Büro GEUM.tec GmbH (2026) eine Unterlage zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf den Hochwasserabfluss und den Retentionsraum ausgearbeitet.[3]

Alleine auf Grundlage der Änderung der Zweckbestimmung und des taktischen Zeichens im Plan ergeben sich auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Auswirkungen. Die Darstellung als Grünfläche bleibt erhalten.

Mögliche Auswirkungen können erst auf Bebauungsplanebene beurteilt werden, wenn konkrete Planungen und in der Folge Angaben zu Beeinträchtigungen des Retentionsraumes und Abflussverhalten vorliegen.

3.4 Fläche

Gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, und eine Flächeninanspruchnahme durch Wiedernutzung, Nachverdichtung und andere Maßnahme verringert werden.

Durch die jetzige Planänderung erfolgt gegenüber der jetzigen Darstellung keine weitere Flächeninanspruchnahme.

3.5 Klima/Luft (Lokalklima)

Alleine auf Grundlage der Änderung der Zweckbestimmung und des taktischen Zeichens im Plan ergeben sich auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Auswirkungen. Die Darstellung als Grünfläche bleibt erhalten.

Mögliche Auswirkungen können erst auf Bebauungsplanebene beurteilt werden, wenn konkrete Planungen und in der Folge Angaben zu Beeinträchtigungen des Klimas vorliegen.

3.6 Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Das gesamte Areal auch im Umfeld des Plangebietes dient bereits der Freizeit- und Erholungsnutzung. Lärmemissionen können von den umliegenden Sport- und Freizeitstätten ausgehen

Auswirkungen sind durch die Planänderung nicht zu erwarten.

[3] GEUM.tec GmbH (2026): Aufstellung des B-Plans Nr. 46 „Sport- und Freizeitzentrum Kuhmasch-Süd“ in Gronau im Überschwemmungsgebiet der Leine – Unterlage zum Antrag gem. §78 WHG

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung zu verstehen, wie beispielsweise wertvolle Bauten oder archäologische Schätze.

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) verlangt deren Schutz und im Falle von Beeinträchtigungen und Zerstörungen ein denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren. Dieses muss bei der Unteren Denkmalschutzbehörde beantragt werden.

Im Änderungsbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Funde und/oder Befunde auftreten besteht gemäß § 14 NDSchG eine die Melde- und Anzeigepflicht.

Alleine auf Grundlage der Änderung der Zweckbestimmung und des taktischen Zeichens im Plan ergeben sich auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Auswirkungen. Die Darstellung als Grünfläche bleibt erhalten.

3.8 Wechselwirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsgeflechte sind bei der Bewertung des Eingriffs zu berücksichtigen, um Sekundäreffekte und Summationswirkungen einschätzen zu können.

Die einzelnen Schutzgüter stehen in einem engen Wirkungsgefüge zueinander. Insbesondere die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser erfahren direkte Wechselwirkungen. So wirkt die Versiegelung von Boden direkt auf die Wasserretention.

Alleine auf Grundlage der Änderung der Zweckbestimmung und des taktischen Zeichens im Plan ergeben sich auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Auswirkungen. Die Darstellung als Grünfläche bleibt erhalten.

3.9 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Änderungsbereich und dessen näheren Umfeld sind keine Betriebe mit Betriebsbereichen gemäß Störfall-Verordnung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorhanden. Somit besteht keine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.

3.10 Vermeidung von Emissionen/ sachgerechter Umgang mit Altlasten und Abwässern

Angaben zu Abfallaufkommen und Emissionen liegen nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass der neueste Stand der Technik Berücksichtigung findet. Es wird von einem sachgerechten Umgang von Abfällen und Abwässern ausgegangen. Aufgrund der anvisierten Nutzungsänderung sind keine negativen erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.11 Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Es wird davon ausgegangen, dass der neueste Stand der Technik Berücksichtigung findet. Die Planänderung beinhaltet keine energierelevanten Darstellungen.

3.12 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die klimatischen Belange sind in der Bauleitplanung als eigenständiger Aspekt zu untersuchen, dabei ist der Fokus unter anderem auch auf den „Klimaschutz“ und die „Klimaanpassung“ zu richten.

Neben der Anreicherung von CO_2 und anderen klimarelevanten Gasen wirken sich auch Entwaldungen, Landwirtschaft, Viehzucht, Flächennutzungen etc. zum Teil negativ auf das Klima aus und unterstützen damit den Klimawandel. Trotz einer überwiegend globalen Betrachtung des Klimawandels müssen zur Würdigung des Klimaschutzes auch kleinere Einzelmaßnahmen, zum Beispiel auf Ebene der Bauleitplanung, Berücksichtigung finden.

Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

Unter **Klimaschutz** sind alle Maßnahmen zu verstehen, mit denen versucht wird die anthropogen verursachte Erderwärmung zu verringern.

Unter **Klimaanpassung** sind alle Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu verstehen. Es wird das Ziel verfolgt, sich mit bereits erfolgten Klimaänderungen zu arrangieren und auf zu erwartende Änderungen so zu reagieren, dass künftige Schäden so weit wie möglich vermieden werden.

Auf Bebauungsplanebene sollten folgende klimaschutzrelevanten Maßnahmen Berücksichtigung finden:

- Beschränkung von Flächenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen
- Anpflanzen einer Feldhecke
- Berücksichtigung der Lage im Überschwemmungsgebiet beim Errichten baulicher Anlagen und bei Geländemodellierungen

3.13 Kumulierung

Nach Anlage 1 (2) b ff. BauGB ist auf die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen einzugehen.

In der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereichs sind zurzeit keine benachbarten Planungen vorhanden.

3.14 Null-Variante

Bei einer Nichtdurchführung der Planänderung wird sich der Umweltzustand nicht verändern. Es wird von einer Weiterführung der der jetzigen Nutzung ausgegangen.

Der Status quo würde wie im Basisszenario beschrieben als Null-Variante weiter bestehen bleiben. Merkliche Unterschiede sind aufgrund der Kleinflächigkeit und anvisierten Nutzungsänderung bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten

4 Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsregelung

Die Belange von Natur und Landschaft sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und entsprechend zu würdigen. Im Besonderen müssen auf Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz getroffen werden.

4.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Es bieten sich unterschiedliche Maßnahmen und Regelungen an, die auf der Bebauungsplanebene festgesetzt werden müssen, um mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltbelange auszugleichen, bzw. so zu minimieren, dass die Erheblichkeitsschwelle gegenüber der Ursprungsplanung nicht überschritten wird.

Dies betrifft bei der vorliegenden Planänderung in erster Linie:

- Biotoptypen
- Boden
- Artenschutz

Die Maßnahmen müssen je nach Art der Maßnahme im Bebauungsplanverfahren konkretisiert werden und dort entsprechend als Festsetzungen konkretisiert werden, bzw. auf Ebene der Ausführungsplanung / Betriebsphase gewürdigt werden.

Eine Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt ebenfalls auf Bebauungsplanebene.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Zusammenstellung der Unterlagen und der Prüfung der Umweltauswirkungen der Planänderung erfolgte problembezogen auf der Grundlage vorhandener Daten. Für die Prognose der Auswirkungen wurden die maximal möglichen Nutzungen auf Grundlage der anvisierten Nutzungsänderung zugrunde gelegt.

Die Beurteilung der biotischen Potenziale erfolgte nach örtlicher Einschätzung. Zur Beurteilung der faunistischen Belange inklusive Artenschutz wurde eine Faunistische Untersuchung erstellt. Die Ausarbeitung ergänzender ökologischer Sonderuntersuchungen ist nach derzeitigem Stand der Kenntnisse nicht erforderlich.

Die Belange des Menschen wurden unter Zuhilfenahme von Kriterien aus den Bereichen Landschaftsbild, Erholung etc. beurteilt.

Als Grundlage für die Beurteilung des Retentions- und Abflussverhaltens diente die Ausarbeitung von Büro GEUM.tec GmbH (2026).

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Nach § 4 c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung der Bauleitpläne ergeben, zu überwachen. Ein Flächennutzungsplan schafft kein materielles Baurecht, er wird insofern nicht durchgeführt. Eine Umweltüberwachung ist demnach für die Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Gronau, den __.__.____
Stadt Gronau (Leine)
Der Bürgermeister

(Siegel)

_____
(Unterschrift)

6 Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH (2019): BauGB, 14. Auflage

CORAX (2026): B-Plan 46 Stadt Gronau „Sport- und Freizeitzentrum Kuhmasch-Süd“ – Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (2014): NIBIS® Kartenserver. Hannover

GEUM.tec GmbH (2026): Aufstellung des B-Plans Nr. 46 „Sport- und Freizeitzentrum Kuhmasch-Süd“ in Gronau im Überschwemmungsgebiet der Leine – Unterlage zum Antrag gem. §78 WHG
LANDKREIS HILDESHEIM (2016/2019): Regionales Raumordnungsprogramm

VON DRACHENFELS, O. (2019). Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen: Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU) (o. A.): NUMIS-Portal

STADT GRONAU: Flächennutzungsplan